



# Investiver Ausbau der Kindertagesbetreuung

## Fortbildung für Jugendamtsmitarbeitende in den Bereichen der Betriebs- und Investitionskostenförderung

**27. März 2019**

Brigitte Senger / LVR-Fachbereich Kinder und Familie



## Investive Förderung von Kindertagesbetreuung

### 1. „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“ des Landes

### 2. Richtlinien-Änderung (Entwurf vom 14.03.2019)

Änderungen in den investiven Programmen des Landes

Änderungen im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“

Änderung bei der Kostenabgrenzung U3/Ü3

Änderung bei der „Dinglichen Sicherung“

### 3. Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ (U6-Ausbau)

### 4. Förderung von Baumaßnahmen im Investorenmodell

### 5. Umstellung EPOS - Mittelabrufe

### 6. Neue Vordrucke zum Verwendungsnachweis

### 7. Prüfung der Zweckbindung



## „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“ des Landes

- zusätzliche Landesmittel für 2019 in Höhe von 94,1 Mio. EUR und zusätzlich ca. 30 Mio. EUR aus Einsparungen des Landeshaushaltes
- für die Folgejahre jährlicher Ansatz 115 Mio. EUR zuzüglich jeweilige Haushaltsreste
- Stichtag für den Maßnahmebeginn: 08.01.2019
- für Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt und abgeschlossen werden
- ohne Budgetzuteilung für die kommunalen JÄ
- für die Schaffung neuer Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und für die Schaffung neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege
- für Plätze in Kindertageseinrichtungen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden (dafür stehen bis zu 25% der bereit gestellten Landesmittel zur Verfügung)



## Richtlinien-Änderung (Entwurf vom 14.03.2019)

### Änderungen in den investiven Programmen des Landes

- **Verlängerung der Laufzeiten bis zum 31.12.2022**
  - für das U3-Landesprogramm (Rückflüsse aus den fachbezogenen Pauschalen) und
  - für das Ü3-Landesprogramm
- Mittelabrufe aus diesen beiden Landesprogrammen sind dementsprechend auch bis zum 31.12.2022 möglich
- **Hinweis zum Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018“**

Für Maßnahmen, die zum 31.12.2018 beendet worden sind, sind Mittelabrufe und Auszahlungen noch möglich bis zum **31.12.2019**



## Richtlinien-Änderung (Entwurf vom 14.03.2019)

### Änderungen im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“

#### Öffnung der bisher bestehenden JA-Budgets

- ausschließlich für die Schaffung neuer Plätze, d.h. für Erhaltungsmaßnahmen bleibt die Beschränkung auf maximal 25% der ursprünglichen U6-Budgets bestehen
- Wegfall der bis dahin geltenden Budget-Grenze des maximal 3-fachen des ursprünglich zugewiesenen JA-Budgets für Anträge, die bis zum 31.10.2018 beim LJA eingegangen waren



## Richtlinien-Änderung (Entwurf vom 14.03.2019)

### Änderung bei der Kostenabgrenzung U3/Ü3

bisher:

- raumbezogene bzw. spezifisch m<sup>2</sup>-bezogene Kostenabgrenzung U3/Ü3 für die getrennt und gemeinsam von beiden Altersgruppen genutzten Räume der Einrichtung

ab Änderung der Richtlinie:

- Bemessungsgrundlage: Anteil der U3-Kinder und der Ü3-Kinder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der Gruppe und bei gemeinsamer Nutzung gruppenübergreifender Räumlichkeiten Anteil der U3-Kinder und der Ü3-Kinder im Verhältnis zur Anzahl aller Kinder der Einrichtung
- **in der Regel** doppelte Gewichtung der U3-Kinder



## Richtlinien-Änderung (Entwurf vom 14.03.2019)

### Änderung bei der „Dinglichen Sicherung“

Erforderlich bei der Weiterbewilligung der Zuwendung an Dritte (freie oder private Träger) ab einer Zuwendung i. H. v. 500.000 EUR gemäß Ziffer 5.3.1 der VV zu §44 der Landeshaus-haltsordnung (LHO NRW)!

bisher:

- Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes NRW  
**oder**
- Bankbürgschaft

zukünftige Alternative in besonders begründeten Einzelfällen:

- Abgabe einer **rechtsverbindlichen Sicherungserklärung in besonders begründeten Einzelfällen** durch das JA, die die möglichen Rückforderungsansprüche des Landes vollumfänglich umfasst und gleichwertig zur dinglichen Sicherung ist



## Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ (U6-Ausbau)

### Aktuelle Situation

- Volumen des Programms insgesamt **242 Mio. EUR**
- davon bisher bewilligt: **rund 140 Mio. EUR (50%)**
- Rest zu bewilligen bis: **bis 31.12.2019**
- bisher bewilligte Anträge (Stand 11.03.2019): **680**
- offene Anträge beim LVR (Stand 11.03.2019): **366**
- davon offene 500-Euro-Fälle: **72**





## Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ (U6-Ausbau)

### Aktuelle Situation

Offene Anträge konnten noch nicht bewilligt werden, weil:

- bisher nicht ausreichendes **Budget**
- **fehlende Unterlagen**  
(Planungsskizzen, Bauzeitenpläne, Kostenabgrenzungen U3/Ü3 etc.)
- **„Platzhalteranträge“** für Budgets
- Notwendige **Rückfragen**; hier in erster Linie Unstimmigkeiten innerhalb des Antrages  
(Kostenaufstellungen, Umplanungen, Platzzahlen...)



## Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ (U6-Ausbau)

### Unterstützung zur Vervollständigung der Anträge

- Merkblatt für Anträge zur Förderung von Maßnahmen zur Schaffung neuer Plätze
- Merkblatt für Anträge zur Förderung von Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Die Merkblätter enthalten eine Aufstellung über die bei Antragstellung vorzulegenden Unterlagen sowie weitere wichtige Informationen, die bei Antragstellung zu beachten sind
- Die Merkblätter sind auf der Homepage des LVR-LJA abrufbar unter:  
U6-Ausbau/Servicebereich/Formulare Ausbau U6 bzw. Formulare Erhaltungsmaßnahmen

### Oder

Rufen Sie uns an – die zuständigen Kolleginnen und Kollegen helfen gerne weiter!



## Förderung von Baumaßnahmen im Investorenmodell

- **Förderung als Neubau**

Der Träger stellt den Antrag und leitet die Förderung an den Investor weiter; in der Regel um seine zukünftige Mietzahlung an den Investor zu senken

-> **Anrechnung** der Investitionsförderung auf die Mietförderung nach KiBiz im Rahmen der Betriebskostenförderung

- **Förderung von Aus-/Umbau und Ausstattung**

Der Träger kann sich auch im Investorenmodell notwendige betriebsbedingte Aus-/Umbauten sowie die Ausstattung der Plätze fördern lassen

-> keine Anrechnung auf die Mietförderung nach KiBiz, sofern die Umbauten nicht wertsteigernd für die Immobilie sind

- **Förderung der Ausstattung**

Der Träger lässt sich nur die Ausstattung der Plätze fördern und zahlt die ortsübliche, mit dem Investor vereinbarte Miete für die Einrichtung

-> volle Mietförderung nach KiBiz im Rahmen der Betriebskostenförderung

## Umstellung auf EPOS - Mittelabrufe

Das alte Zahlungssystem des Landes, HKR-TV, wurde am 01.01.2019 durch das neue Zahlungssystem, EPOS, abgelöst (s. Rundschreiben Nr. 42/4-2019 vom 04.02.2019)

- Es gibt seit der Einführung von EPOS eine neue Bankverbindung für Erstattungen an die Landeskasse

<b>EPOS - Konto der Landeskasse Düsseldorf</b> <b>Ab 01.01.2019</b>	
Landesbank Hessen-Thüringen	
<b>IBAN</b>	<b>DE59 3005 0000 0001 6835 15</b>
BIC	WELADED

- Da es innerhalb des Systems EPOS pro Jugendamt nur noch einen „Zahlungspartner“ geben wird, kommt zukünftig dem „Verwendungszweck“ bei Überweisungen eine besondere Bedeutung zu



## Umstellung auf EPOS - Mittelabrufe

### Voraussetzung für den Mittelabruf

Beim Abruf der Fördermittel ist darauf zu achten, dass die Voraussetzungen für den Mittelabruf erfüllt sind

Feststellung Landesrechnungshof: die Voraussetzungen zum Mittelabruf sind nicht immer erfüllt und Mittel werden vorzeitig abgerufen

### Änderungen beim Abruf von Mitteln bei Neubau-Maßnahmen

#### Abruf 2. Rate:

ab sofort ist eine Kopie der **„Anzeige zur Fertigstellung des Rohbaus“** beizufügen

#### Abruf 3. Rate:

ab sofort ist eine Kopie der **„Anzeige zur abschließenden Fertigstellung“** beizufügen

Bitte nutzen Sie für den Mittelabruf ab sofort nur noch das geänderte Formular, das im Internet eingestellt ist.

## Neue Vordrucke zum Verwendungsnachweis

### Der neue Verwendungsnachweis besteht aus

- **„Mantelvordruck“** für alle Förderungen (Neuschaffung von Plätzen und Erhaltungsmaßnahmen)
- **Anlage 1: Sachbericht** – überwiegend kein freier Text mehr, sondern konkrete Fragestellungen
- **Anlage 2: modifizierte Anlage IV a** für die Verwendungsnachweisprüfung getrennt nach U3- und Ü3-Kosten (Baukosten)
- **Anlage 3: modifizierte Anlage IV b** für die Verwendungsnachweisprüfung getrennt nach U3- und Ü3-Kosten (Ausstattungskosten)
- veröffentlicht mit Rundschreiben Nr. 42/1-2019 vom 08.01.2019
- zu finden auf der Homepage des LVR unter: U6-Ausbau/Servicebereich/Formulare VN

## Neue Vordrucke zum Verwendungsnachweis

### Zuordnung der Ausstattungskosten

- Wenn nur Ausstattung beantragt und bewilligt wurde, können Ausgaben der Kostengruppen 370, 445, 470 und 550 der Ausstattungsmaßnahme zugerechnet werden
- Wenn eine Kombination aus Aus-/Umbau und Ausstattung bewilligt wurde, dann können bei der Ausstattung **nur** die Kosten der Kostengruppe 610 der DIN 276 geltend gemacht werden. **Alle anderen Kosten sind den Aus-/Umbaukosten zuzurechnen!**

Ausgaben gegliedert nach Kostengruppen der DIN 276 für (zutreffendes bitte ankreuzen)			
Erst- Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung in Verbindung mit Bauvorhaben		Erst- Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung ohne Bauvorhaben	
Kostengruppen		Erst- Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung ohne Bauvorhaben	Erst- Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung mit Bauvorhaben
370	Baukonstruktive Einbauten		X
445	Beleuchtungsanlagen		
470	Nutzungsspezifische Anlagen		
550	Einbauten in Außenanlagen		
610	Ausstattung (s. auch unten)		
619	Ausstattung, Sonstiges		X
<b>Insgesamt</b>		<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

## Prüfung der Zweckbindung

### Zweckbindungsfristen

Neubau	20 Jahre
Umbau, Ausbau	10 Jahre
Ausstattung	5 Jahre
Sanierungsmaßnahmen	10 Jahre
Sanierungsmaßnahmen mit dinglicher Sicherung	20 Jahre

Die Einhaltung der Zweckbindung ist für alle Förderungen **vor dem 30.05.2018** aus den „alten“ Programmen **getrennt nach U3- und Ü3-Plätzen** nachzuweisen!

#### **Ausnahme:**

Förderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“; als Nachweis für die Belegung der Plätze reicht aus, dass die Plätze mit Kindern U6 belegt sind; keine Unterscheidung zwischen U3- und Ü3-Plätzen erforderlich (Nr. 5.1 der Richtlinie)



## Prüfung der Zweckbindung

### Feststellung LRH

Die Verpflichtung der Zuwendungsempfänger zur Mitteilung von Veränderungen (Ziffer 5 der ANBest-G) bei der Platzbelegung alleine ist nicht ausreichend; die Landesjugendämter müssen die Einhaltung der Zweckbindung aktiv prüfen!

### Folge dieser Feststellung des LRH

- Übertragung der Prüfungsaufgabe auf die Landesjugendämter
- Voraussichtlich sind jährlich ca. 20 Prozent aller Jugendämter per Zufallsauswahl zu überprüfen, das heißt, in einem fünfjährigem Rhythmus würde jedes Jugendamt einmal überprüft
- Das genaue Verfahren befindet sich noch in der Abstimmung zwischen dem Ministerium und den beiden Landesjugendämtern

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**